

04 Vertrag

Vertrag

zwischen

der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

...

...

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

über die Pflege der Außenanlage

im Bereich des Standortes München

[Redaktionelle Anmerkung:

Mit gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 17 Abs.6.]

Inhaltsverzeichnis

§ 1	VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
§ 2	VERTRAGSBESTANDTEILE.....	3
§ 3	VERTRAGSDAUER	3
§ 4	KÜNDIGUNG.....	4
§ 5	EINGESETZTES PERSONAL.....	4
§ 6	ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	5
§ 7	TARIFTREUEVERSPRECHEN	5
§ 8	BAUMKATASTER	7
§ 9	ANSPRECHPERSONEN, KOMMUNIKATION	7
§ 10	ABNAHME.....	7
§ 11	HAFTUNG / MÄNGELANSPRÜCHE.....	7
§ 12	VERGÜTUNG UND MINDESTLOHN.....	8
§ 13	RECHNUNG / ZAHLUNG	9
§ 14	BEAUFTRAGUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN	10
§ 15	DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT	10
§ 16	ANTI KORRUPTIONSKLAUSEL.....	11
§ 17	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

04 Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Unterhaltung und Pflege der gärtnerischen Außenanlagen und Dachbegrünung auf dem Gelände des Standortes München der Auftraggeberin.
- (2) Die zu erbringende Leistung und ihr Umfang sind in dem Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren **2026-036-EU-ABGUD** festgelegt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:
 - a) dieser Vertragstext,
 - b) das Leistungsverzeichnis **2026-036-EU-ABGUD**,
 - c) das Preisblatt des Auftragnehmers im Vergabeverfahren **2026-036-EU-ABGUD**, einschließlich sämtlicher im Rahmen der Ausschreibung geforderten und nachgereichter Nachweise, Aufstellungen und Erklärungen,
 - d) das Dokument 11a Liste Einzelpositionen **2026-036-EU-ABGUD**,
 - e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, derzeit 2003.

Hierbei gelten dieser Vertrag und das von der Auftraggeberin übersandte Leistungsverzeichnis stets vorrangig. Angaben des Auftragnehmers in den vorgenannten Vertragsunterlagen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie der vorrangig geltenden Vertrag und dem Leistungsverzeichnis nicht widersprechen oder diese einschränken.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieses Vertrages und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt über einen Zeitraum von **24** Monaten. Die Leistungserbringung beginnt am **01.01.2027** und endet zum **31.12.2028**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung über diesen Zeitraum

04 Vertrag

hinaus oder eine Verlängerung auf Verlangen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Option zur zweimaligen Verlängerung dieses Vertrages um jeweils ein weiteres Jahr auszuüben.

Bei Ausübung der Verlängerungsoption ist der Auftragnehmer bis spätestens 6 Monate vor Beendigung der Vertragslaufzeit schriftlich in Kenntnis zu setzen. In dem Fall, dass die Auftraggeberin von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, endet dieser Vertrag zum **31.12.2029** bzw. **31.12.2030**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 endet dieser Vertrag vorzeitig, wenn die in Ziffer 1.1 des Leistungsverzeichnisses angegebene Höchstgrenze erreicht wird.

§ 4 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer:

- nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn die Auftraggeberin schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat,
- oder die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B erfüllt.

- (2) Die Kündigung ist mindestens in Textform zu erklären.

- (3) Schadensersatzansprüche bleiben von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

§ 5 Eingesetztes Personal

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht zu erbringen. Er hat zur Erfüllung des Vertrages ausschließlich qualifiziertes und eingewiesenes Personal einzusetzen und dieses zu überwachen.
- (2) Das Weisungsrecht in fachlicher und disziplinarischer Hinsicht gegenüber den mit der Werkleistung betrauten Personen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftragnehmers, und zwar unabhängig vom jeweiligen Leistungsort. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis mit der Auftraggeberin.

04 Vertrag

§ 6 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie den geltenden gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzregelungen und insbesondere seinen Verpflichtungen nach DGUV Vorschrift 2 (Konkretisierung der Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz) nachzukommen. Die Auftraggeberin behält sich vor, weitere Erklärungen über Maßnahmen, die sich aus dieser Verpflichtung ergeben, vom Auftragnehmer anzufordern.
- (3) Alle Gegenstände, die auf dem Gelände der Auftraggeberin gefunden werden und dort offensichtlich nicht hingehören, sind unverzüglich der zuständigen Ansprechperson der Auftraggeberin zu übergeben. Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.
- (4) Zudem sind alle Schäden, z.B. an Gebäudeteilen oder an Ver- und Entsorgungsleitungen, die bei der Durchführung der Leistungen festgestellt oder verursacht werden, unverzüglich der zuständigen Ansprechperson der Auftraggeberin zu melden. Soweit diese Schäden das eingesetzte Personal gefährden, darf die Leistung nicht vor Beseitigung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden. Eingesetztes Personal hat der Auftragnehmer entsprechend anzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Wahrung der fairen Arbeitsbedingungen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Normen der ILO-Kernarbeitsnormen, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und – sofern einschlägig – des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Diese Pflichten gelten für den Auftragnehmer während der gesamten Laufzeit des Vertrages. Sollte die Auftraggeberin eines Verstoßes erlangen, behält sie sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor.

§ 7 Tariftreueversprechen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung dieses Vertrages tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Dies gilt nicht, soweit und solange der Auftragnehmer nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.
- (2) Ebenso hat der Auftragnehmer von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den

04 Vertrag

Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

- (3) Die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 BTTG ist durch den Auftragnehmer mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge) zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Kontrollen zu dulden und die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Anstelle der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nach Absatz 3 (§ 9 BTTG) kann auch ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorgelegt werden. Die Dokumentationspflicht entfällt auch dann, sobald das Zertifikat nachgereicht wird und dies nachgewiesen ist.
- (5) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages pro Verstoß, bei mehreren Verstößen von maximal 10 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 3 oder § 9 BTTG durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat und das Vorverfahren nach § 13 Abs. 4 BTTG abgeschlossen ist.
- (6) Im Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Absatz 5 ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
- (7) Der Auftragnehmer haftet zudem für die zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag von ihm beauftragten Unterauftragnehmer für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BTTG dieses Unternehmers, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Es gelten die Bestimmungen nach § 12 BTTG.
- (8) Wird während der Laufzeit dieses Vertrages eine auf § 5 BTTG gestützte Rechtsverordnung erlassen, in deren Anwendungsbereich der Auftragnehmer fällt, so steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu, soweit ihm die Vertragserfüllung zu der vereinbarten Vergütung nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung hat schriftlich und unter Bezeichnung der neu geltenden Rechtsverordnung sowie Darlegung ihrer Auswirkungen auf die Kosten des Auftragnehmers im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Sie kann erst nach Inkrafttreten der betroffenen Rechtsverordnung und nach Wirksamwerden der in ihr geregelten Arbeitsbedingungen erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats. Sie beginnt mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftraggeberin.

04 Vertrag

§ 8 Baumkataster

- (1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin an dem zu Beginn der Vertragslaufzeit erstellten und jährlich zu aktualisierenden Baumkataster (einschließlich aller Datenbankstrukturen, erfassten Sachdaten, Geo- und Positionsdaten, Fotografien sowie Dokumentationen) ein zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie übertragbares einfaches Nutzungsrecht ein. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Daten im Rahmen von Geoinformationssystemen (GIS) zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, fortzuschreiben sowie an Dritte (z.B. ausführende Betriebe der Baumpflege) weiterzugeben.
- (2) Der Auftragnehmer sicher zu, dass er über alle erforderlichen Rechte an den übergebenen Daten verfügt und dass keinerlei Rechte Dritter der Weitergabe entgegenstehen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Daten des Baumkatasters in einem gängigen und für die Auftraggeberin nutzbaren Dateiformat dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung erfolgt auf einem geeigneten Datenträger oder durch elektronischen Übertrag.

§ 9 Ansprechpersonen, Kommunikation

- (1) Die zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeiter mit direktem Kontakt zur Auftraggeberin müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden.
- (2) Die zuständige Ansprechperson auf Seiten des Auftragnehmers ergibt sich aus den Angebotsunterlagen. Die Ansprechperson der Auftraggeberin wird mit dem Zuschlag mitgeteilt.

§ 10 Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, wenn die Auftraggeberin die Abnahme nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung und Einräumung der Möglichkeit zur Begutachtung des Werkes unter Angabe von mindestens einem Mangel verweigert hat.

§ 11 Haftung / Mängelansprüche

- (1) Für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers sowie Mängelansprüche der Auftraggeberin gelten die Regelungen der VOL/B.
- (2) Schäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Die Schadensbehebung erfolgt in Abstimmung mit der Auftraggeberin.

04 Vertrag

- (3) Die Auftraggeberin haftet nicht für Entwendungen und Beschädigungen der vom Auftragnehmer oder seinem Personal in das Gebäude oder auf das Gelände eingebrachten Gegenstände. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Vergütung und Mindestlohn

- (1) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erhält dieser eine Vergütung nach den im Preisblatt **2026-036-EU-ABGUD** genannten Preise.
Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung auszuweisen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit diesen Preisen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, sachgerecht bepreist und abgegolten sind.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten und seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und sich an sämtliche sonstigen gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personal zu halten. Er verpflichtet sich ebenfalls, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Auftragnehmer zu verlangen. Im Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern ist sie berechtigt, dies auch von diesen zu verlangen. Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist die Auftraggeberin berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht der Auftraggeberin, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen sich oder gegen einen von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Unterauftragnehmer und/oder vom Auftragnehmer oder vom Unterauftragnehmer eingesetzten Verleiher unterrichten.
- (6) Er wird die Auftraggeberin von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Mindestlohngesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch den Auftragnehmer, durch seinen beauftragten Unterauftragnehmer und/oder einen vom Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer beauftragten Verleihers

04 Vertrag

(Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 13 Rechnung / Zahlung

- (1) Die Auftraggeberin ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnungen zu empfangen. Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an die Auftraggeberin an

993-8003410200-62 (Leitweg-ID).

- (2) Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter <http://uv.flow.tiekinetix.net> abgerufen werden kann. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung und Zugangsinformationen zum Portal zu beachten.
- (3) Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Auftraggeberin ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer (FIP-Nummer), der Bestell-/Lieferantennummer, der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.
- (4) Die Rechnungen sind immer je erfolgter Abnahme zu erstellen.
- (5) Die Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UstG genügen. Die Leistungspositionen aus dem Preisblatt müssen in der Rechnung so ausgewiesen sein, dass eine Kontrolle gewährleistet ist. Bei Gewährung von Skonto gelten die Bedingungen und Angaben im Preisblatt.
- (6) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (7) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original.
- (8) Gegen Ansprüche der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftragnehmer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

04 Vertrag

- (9) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin statthaft. § 354a HGB bleibt davon unberührt.
- (10) Eine Vorauszahlung durch die Auftraggeberin wird ausgeschlossen.

§ 14 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Bei Zuschlagserteilung ist der Bieter alleiniger Vertragspartner; er ist für die angebotenen Leistungen allein verantwortlich.
- (2) Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer, so ist dies im Angebot mit den zu erbringenden Aufgaben aufzuführen. Der Generalunternehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung den Unterauftragnehmer der Auftraggeberin zu benennen. Die angebotenen Leistungen dürfen jedoch durch den Auftragnehmer nicht als Gesamtpaket an Unterauftragnehmer übertragen werden.
- (3) Für den Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
- a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
 - b) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbart sind.
- (4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Fehlendes Auswahlverschulden kann nicht geltend gemacht werden.

§ 15 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsinformationen sowie sonstigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und die Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt,

04 Vertrag

es sei denn, dass die Auftraggeberin ihn von dieser Schweigepflicht ausdrücklich entbindet. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt auch für die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, die hierüber zu belehren sind. Die Verpflichtung zum Stillschweigen bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

§ 16 Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 42 Abs.1 VgV i.V.m §§ 123 ff. GW vorliegen.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 42 Abs.1 VgV i.V.m. §§ 123 ff. GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.

Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

04 Vertrag

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per E-Mail (z.B. als Scan im PDF-Format) an die von den Parteien für die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilte E-Mail-Adressen gewahrt ist.
- (2) Erfüllungsorte ist der Außenbereich des Standortes München der Auftraggeberin.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (5) Der Auftragnehmer ist über die Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO informiert. Die BGHM verarbeitet die zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (6) Der mit den Vergabeunterlagen überreichte Vertrag wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Der Vertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich zur Dokumentation des somit bereits abgeschlossenen Vertrages, den Vertragstext nochmals zu unterzeichnen und hierbei den gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei ihr) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

Auftraggeberin:

Mainz,

Auftragnehmer:

.....,

.....

Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

.....